

**Voraussichtliche Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG
für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes**

Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Weilerbach

gültig ab 01.01.2016 Umsatzsteuer: 19,00%

Entgelte für Netznutzung durch Kunden mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Ganzjahresverträge Benutzungsstunden < 2.500		Ganzjahresverträge Benutzungsstunden > 2.500	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW netto	ct / kWh netto	€ / kW netto	ct / kWh netto
Mittelspannung	9,10	3,82	85,88	0,75
Umspannung	9,41	3,95	88,98	0,77
Niederspannung	9,62	4,00	89,35	0,81

Monatsleistungspreissystem (nach § 19 Abs. 1 StromNEV)

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW und Monat netto	ct / kWh netto
Mittelspannung	14,31	0,75
Umspannung	14,83	0,77
Niederspannung	14,89	0,81

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.

Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).

Entgelte für Netznutzung durch Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / Zählpunkt netto	ct / kWh netto
Niederspannung	18,00	5,18
Abschaltbare Verbrauchseinrichtungen für Speicherheizung / Wärmepumpen	0,00	2,00

Jahresentgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung			
	Messung €/ Zählpunkt	Messstellenbetrieb €/ Zählpunkt	Abrechnung €/ Zählpunkt
Entnahmestelle	netto	netto	netto
mit Leistungsmessung			
Mittelspannung	242,16	489,60	33,00
Niederspannung (einschl. Umspannung)	207,84	212,16	33,00
ohne Leistungsmessung			
Niederspannung			
jährliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	3,60	8,16	1,80
Doppeltarifzähler	5,64	16,32	1,80
halbjährliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	7,20		3,60
Doppeltarifzähler	11,28		3,60
vierteljährliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	14,40		7,20
Doppeltarifzähler	22,56		7,20
monatliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	43,20		21,60
Doppeltarifzähler	67,68		21,60
Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgen Messung und Abrechnung grundsätzlich monatlich.			
Bei Entnahmestellen der Niederspannung ohne Leistungsmessung wird die Messung und Abrechnung einmal jährlich vorgenommen. Zusätzliche freiwillige Messungen der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler (Niederspannung ohne Leistungsmessung) werden mit den oben angegebenen Preisen in Rechnung gestellt. Jede zusätzliche Messung bzw. Abrechnung der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).			
Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Bei Nutzung einer Messeinrichtung i.S.d. § 21b Abs. 3a und 3b EnWG wird das Entgelt entsprechend der Messaufgabe (Eintarif- bzw. Zweitartifizähler) berechnet.			

Belastung durch KWK - Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten und ggfl. weiterer Umlagen
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus den genannten Umlagen. Die KWK-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten werden gemäß der noch ausstehenden Veröffentlichungen für 2016 erhoben. Nähere Informationen zu den Umlagen finden Sie auf der Seite http://www.netztransparenz.de .

Konzessionsabgabe	
Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.	
	ct / kWh
	netto
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV (Schwachlaststrom gemäß KAV)	0,61
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV (Tarifkunden gemäß KAV bis 25.000 Einwohner)	1,32
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV (Sondervertragskunden gemäß KAV)	0,11

Umsatzsteuer
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto (1,19 ct/brutto).

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen
Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Minderungen sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

Hinweis
Wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage wird von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen. Stattdessen erfolgt die Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.